



## **Gemeinde Kraftisried**

4. Änderung des Flächennutzungsplanes  
für Windenergie im Bereich "Schottner-  
wald/Klosterfrauenholz"

Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB  
zur Fassung vom 30.08.2024  
Sieber Consult GmbH  
[www.sieberconsult.eu](http://www.sieberconsult.eu)



# **1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

- 1.1 Für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergie im Bereich "Schottnerwald/Klosterfrauenholz" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung IGL in der Fassung vom 12.04.2024 als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.**

**Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 29.04.2024 berücksichtigt.**

**Die Umweltbelange wurden bei der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergie im Bereich "Schottnerwald/Klosterfrauenholz" wie folgt berücksichtigt:**

## **1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):**

---

### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 12.04.2024:

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen sind die im Folgenden genannten bautechnischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen:

Schallschutzmaßnahmen

- Für die geplanten Anlagen wird eine Schallprognose erstellt. Die vorgegebenen Grenzwerte für den Schalldruckpegel müssen bei den nächstgelegenen Gebäuden eingehalten werden.

Schutzmaßnahmen gegen Lichtemissionen

- Um unnötige, umweltstörende Lichtimmissionen zu vermeiden werden die Anzahl und die Intensität von Beleuchtungseinrichtungen so gering wie möglich gehalten und nur an stationären Teilen angebracht.
- Bei der Wahl der Leuchtmittel ist auf insektenfreundliche Leuchtmittel zu achten soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit möglich ist.

## Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Das Planungsgebiet erfordert nur geringfügig zusätzliche Erschließungsmaßnahmen bzw. die Anlage von Kranstellplätzen und Forststraßen. Diese werden als versickerungsfähige, magere Schotterflächen gestaltet. Die Kranstellplätze können sich nach Baufertigstellung naturnah zu Magerstandorten bzw. Waldsäumen entwickeln.
- Der Schutz des Bodens erfolgt gemäß Bundesbodenschutzgesetz und den einschlägigen DIN-Normen (DIN 18915, DIN 19731 u.a.). Der Waldboden wird, getrennt nach Oberboden und Unterboden abgeschoben und ohne Verdichtung zwischengelagert (Höhe Oberbodenmieten 2 m, Unterbodenmieten 4 m). Der Wiedereinbau erfolgt "rückwärts" durch lockere Schüttung ohne Verdichtung. D.h. der wiedereingebaute Boden wird nicht befahren. Bei einer Lagerungsdauer über sechs Monate ist das Zwischenlager zu begrünen, z.B. mit Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich. Eine bodenkundliche Baubegleitung zur Abstimmung eines Bodenschutzkonzeptes wird dringend empfohlen.
- Die temporär für den Bau benötigten Flächen werden mit dem zwischengelagerten Oberboden wieder rekultiviert. An den Waldrändern werden Randstrukturen aus Kleinbäumen (vor allem Obstgehölze) und Sträuchern (vor allem Haselnuss, Beerensträucher und Weidenarten) gepflanzt. Vor den Sträuchern erfolgt die Ansaat eines rd. 3 m breiten, blütenreichen Saumes. Pflanzung und Saatgut müssen aus zertifizierten, standortheimischen Beständen stammen.
- Die Schotterflächen werden der Sukzession überlassen. Als Pflegemaßnahme ist die Ausbreitung von Neophyten wie Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute und Japanischer Staudenknöterich kontinuierlich zu verfolgen und gegebenenfalls unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten.

## Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen auf speziell geschützte und sonstige Arten:

- Es werden bauliche Vorkehrungen umgesetzt: Vermeidung von Gittermasten, die für Vögel oft durchsichtig scheinen, sowie freihängende Drahtseile und elektrische Leitungen. Hier sind Rohrmasten vorgesehen, Stromleitungen werden als Erdkabel verlegt.
- Die Entstehung attraktiver Nahrungsflächen für Greifvögel wird im 50 m - Radius um die Windenergieanlagen vermieden. Hier sind insbesondere lange Flugschneisen zwischen den neuen und den bestehenden Anlagen zu vermeiden. Die für Baustraßen und Aufstellflächen erforderlichen Schneisen müssen entweder versetzt angelegt werden oder sind nach Baufertigstellung durch Gehölzriegel zu durchbrechen.
- Zum Schutz der Fledermäuse wird eine Abschaltung der Anlagen festgelegt und über ein 2-jähriges Gondelmonitoring auf Basis der dabei gewonnenen Daten detailliert.
- Selbstverständlich ist mittlerweile eine Vergitterung der Gondelöffnungen (Alternativ: Anbringen von Bürsten), um einem Einfliegen von Fledermäusen vorzubeugen.

Vermeidungs-Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Windkraftanlagen sind Energieanlagen zur Stromgewinnung. Die Energie ist regenerativ, d.h.:

- Kein Verbrauch von Ressourcen
- Kein CO<sub>2</sub>-Ausstoß
- Kein Ausstoß von sonstigen umweltschädlichen Abgasen
- Kein Sondermüll

Art und Ausmaß von unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Bei jedem Bauvorhaben entstehen unvermeidbare Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft. Bei Windkraftanlagen sind dies:

- Schall – Emission von Turbine und Windturbulenzen
- Schattenwurf der sich drehenden Rotorblätter
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Gefährdung einzelner Individuen von Fledermäusen und Vögeln

Soweit durch die zu errichtenden Anlagen keine ökologisch wertvollen Flächen erheblich beeinträchtigt werden, stellt die Flächeninanspruchnahme durch die Überbauung regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts im Sinne des BNatSchG §14 Abs. 1 dar (BayStMUV Pkt. 3.3 vom 30.08.2023).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entfallen damit zumindest für die Windkraftstandorte. Inwieweit für Zufahrt und Kranstellfläche noch wertgebende Bereiche betroffen sind, wie z.B. Gräben, Feldhecken oder ältere Baumbestände, kann erst in der Detailplanung auf Ebene des Immissionsschutzantrages erarbeitet werden. Hierbei könnten Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bay-KompV ausgelöst werden.

#### **1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Stellungnahme vom 05.07.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg:

Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Das Regierungssachgebiet 51 "Naturschutz" gibt folgenden Hinweis:

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windenergieflächen kann die Gemeinde der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde GIS-Dateien (shapes) von den betroffenen Flächen übermitteln. Die höhere Naturschutzbehörde wird die untere Naturschutzbehörde in Amtshilfe fachlich unterstützen und die Gebiete auf Konflikte mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1-5) BNatSchG beurteilen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf die Unterstützung der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

### **Stellungnahme vom 30.07.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 des Landratsamtes Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, Marktoberdorf:**

Stellungnahme:

Einwendungen mit rechtlicher Abwägung nicht überwunden Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).

Einwendungen

Der Avifaunistische Fachbeitrag, erstellt von Daniel Honold mit Datum 01.09.2023, führt auf Seite 9 aus, dass Status B und C als Brutvogel zu werten sind. In der dazugehörigen Karte Brutvogelstatus ist im Süden des Untersuchungsgebietes zumindest ein Rotmilanrevier im zentralen Prüfbereich um die Anlagen Klosterfrauenholz I und II eingezeichnet, das sich in der weiteren Bearbeitung im Umweltbericht nicht wiederfindet. Dieses ist nicht korrekt. Man muss nicht den Horst kennen, das Revierzentrum reicht. Hier sind die Unterlagen entsprechend zu überarbeiten.

§ 45b Abs. 3 BNatSchG führt aus, dass bei einem Brutvorkommen im zentralen Prüfbereich, aber außerhalb des Nahbereiches Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist.

Das Rotmilanrevier im Süden hat zur Folge, dass rund um die Windenergieanlagen Klosterfrauenholz I und II im 250 Meterradius um den Mastfuß Grünland zu liegen kommt. Gleiches gilt vermutlich auch für die WKA in der Hölle Süd sowie Haarberg Süd und Mitte, die laut dem Lageplan des Umweltberichtes im 1200-Meterradius um den bekannten Rotmilanhorst zu liegen kommen. Beim Rotmilan handelt es sich um einen Randstrukturjäger, der bevorzugt die Randstrukturen zum Jagen nutzt.

Aus diesem Grund wird die Einschätzung des Umweltberichtes auf Seite 15 nicht geteilt, dass für den Rotmilan keine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind.

Aus Sicht des Naturschutzes sind hier Schutzmaßnahmen notwendig, wie z.B. das Abschalten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Bereich von 250 Meter um den Mastfuß. Sollte dies nicht verwirklichtbar sein, sind entsprechende Zahlungen für den Artenschutz zu leisten.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Auf Seite 26 des Umweltberichtes 3. Spiegelstrich wird ausgeführt, dass die Entstehung attraktiver Nahrungsflächen für Greifvögel im 50-Meter-Radius vermieden werden soll. Laut Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG ist hier die vom Rotor überstrichene Fläche plus 50 Meter festzusetzen. Ob sich dies mit den Maßnahmen für temporär benötigte Flächen (S. 25 Umweltbericht unten) beißt, hängt von deren Lage ab.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Gemäß "Hinweisen zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz" vom 14. August 2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482, Punkt 4.1.2.1.3 ist bei der Prüfung der Verbotstatbestände der BRUTPLATZ einer Art zu berücksichtigen. Bei dem Rotmilanrevier im Süden handelt es sich zwar um ein im Frühjahr kurzzeitig besetztes Rotmilanrevier, jedoch erfolgte keine Brut. Daher wurde der Standort im Umweltbericht nicht weiter berücksichtigt.

Der WKA-Standort "In der Höll Süd" liegt als einziger Standort im Zentralen Prüfbereich des Rotmilanbrutplatzes im Klaraholz. Allerdings bleibt der Standort weiterhin von Wald umgeben ohne direkten Anschluss an Grünland, so dass keine Randstrukturen entstehen, entlang diesen der Rotmilan über Grünland in die Rotorbereiche gelangen könnte. Einziger Zugang wäre über eine Schneise im Wald.

Das Rotmilanrevier im Süden bleibt unberücksichtigt, da es sich nicht um einen Brutplatz handelt.

Zum Schutz der Rotmilane aus dem Klaraholz sind Zuwegung und Montageflächen für den Standort „In der Höll Süd“ so zu gestalten, dass zwischen dem Standort und dem Grünland keine dauerhafte Schneise entsteht, durch die der Rotmilan zum Windkraftstandort gelockt wird. Dies ist durch Walderhalt oder Aufforstung mit schnellwüchsigen Baumarten zu gewährleisten. Bis zur Wiederherstellung eines geschlossenen Waldes (ca. 60% Deckung) ist ein Abschalten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Bereich von 250 Meter um den Mastfuß erforderlich. Sollte dies nicht verwirklichtbar sein, sind entsprechende Zahlungen für den Artenschutz zu leisten.

## Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 12.04.2024:

### Flora

Die potenziell natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet wäre der Waldmeister-Tannen-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) mit Weißtanne, Rotbuche, Trauben-Eiche, Berg-Ulme, Esche und Vogelkirsche sowie Berg-Ahorn. An typischen Sträuchern fänden sich Weißdorn, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen und Holunder.

Im Untersuchungsgebiet stehen hauptsächlich Fichten- und Buchenbestände, auf Lichtungen oder an Jungwaldbeständen finden sich auch Ahorn, Eberesche, Birke usw.. Im Bereich der Windenergiestandorte wurden durch Pflanzung und Sukzession weitere Gehölzarten wie Hainbuche, Weiden-Arten, Haselnuss etc. eingebracht.

Im Unterwuchs der Bäume und den Randbereichen findet man Moose und Farne, auf belichteten Flächen Brombeere, Brennnessel usw.

Natürliche oder naturnahe Pflanzengesellschaften sind durch die Planung nicht betroffen, da es sich um forstwirtschaftlich genutzte Flächen handelt.

### Fauna, insbesondere speziell geschützte Arten

Die Windkraftnutzung stellt für die fliegende Tierwelt, insbesondere für Vögel und Fledermäuse, einen Risikofaktor dar. Allerdings ist zu beachten, dass nur tendenzielle Aussagen zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die verschiedenen Vogel- und Fledermausgruppen möglich sind. Tendenziell werden Brutbestände der offenen Landschaft negativ beeinflusst, nicht die der bewaldeten Gebiete. Eine "Gewöhnung" von Vögeln an Windkraftanlagen wurde nachgewiesen.

An Kollisionsgefährdeten Vogelarten wurden in 2023 im Zentralen Prüfbereich der geplanten Anlage "In der Höll Süd" ein besetzter Rotmilan-Horst nachgewiesen. Gemäß Habitatpotentialanalyse entsteht kein signifikant erhöhtes Risiko für den festgestellten Rotmilan.

Bei allen Rodungsarbeiten sind zeitliche Vorgaben zum Schutz der Brutvögel und Vorgaben zum Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen zu berücksichtigen.

Der Verlust durch Kollision variiert bei Vögeln und bei Fledermäusen in engem Zusammenhang zum Lebensraum der Umgebung. Besonders gefährdet sind Vögel durch WEA in Feuchtgebieten und auf kahlen Bergrücken. Im Vorhabensgebiet überwiegt die forstwirtschaftliche Nutzung. Naturwald ist nicht betroffen. Aufgrund der Ergebnisse der Arten-Kartierungen sind gemäß 4. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.02.2023 außer den oben genannten zeitlichen Vorgaben zur Rodung keine weiteren Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Vogelarten erforderlich.

Für Fledermäuse sind besonders Waldstandorte risikoreich. Das Risiko variiert mit der Qualität des Lebensraumes. Quartiere der durch Windkraftanlagen als gefährdet eingestuften Fledermausarten sind im Untersuchungsraum nicht

bekannt, Bäume mit Quartierpotential müssen jedoch vor Rodung jeweils mittels Hebebühne und Endoskop untersucht werden. Zum Schutz der Fledermäuse wird in jedem Fall ein Abschaltalgorithmus in den Neuanlagen und der Repoweringanlage umgesetzt und mittels 2-jährigem Gondelmonitoring für die jeweiligen Standorte modifiziert.

### **1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie, Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Stellungnahme vom 12.07.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 des Landratsamtes Ostallgäu, Untere Bodenschutzbehörde, Marktoberdorf:

Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Altlasten:

Der vorliegende Flächennutzungsplan "4. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergie im Bereich "Schottnerwald/Klosterfrauenholz"" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass ich nach Kenntnis der Unteren Bodenschutzbehörde im Geltungsbereich des Planes keine altlastenverdächtigen Ablagerungen befinden, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Schutzgut Boden wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung lassen sich ihr nicht entnehmen.

## Stellungnahme vom 17.07.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Wir haben bereits Stellung genommen, eine weitere Stellungnahme ist nicht angezeigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 13.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist untenstehend kursiv abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt.

*Stellungnahme vom 13.12.2023:*

*Aus wasserwirtschaftlicher Sicht teilen wir Ihnen zu o. g. Vorhaben folgendes mit:*

### *1. Vorsorgender Bodenschutz*

*Bei der Errichtung von Windkraftanlagen und beim Rückbau von Anlagen wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Bei allen Vorhaben sind deshalb die bodenschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.*

*Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen.*

*Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen.*

*Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.*

*Wir empfehlen dringend den Leitfaden der Bund- Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" zu beachten und die darin aufgeführten Vorgehensweisen und aktuellen Regeln der Technik anzuwenden.*

*<https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>*

### *2. Altlasten*

*Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.*

*Für Informationen bezüglich (weiterer) Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen oder entsprechender Verdachtsflächen im Bebauungsplangebiet ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anzufragen.*

*Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Bereichen vorsorgender Bodenschutz und Altlasten wird zur Kenntnis genommen.

In die Antragsunterlagen wird folgendes eingearbeitet und in den nachfolgenden Planungs- und Verfahrensschritten beachtet:

Bei allen Vorhaben werden die bodenschutzfachlichen Belange berücksichtigt. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 werden beachtet. Für die Rückbauarbeiten wird eine Bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen.

Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen wird auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden geachtet. Der Leitfaden der Bund- Länder Arbeitsgemeinschaft Boden "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" wird beachtet und die darin aufgeführten Vorgehensweisen und aktuellen Regeln der Technik angewendet.

Die Information der Kreisverwaltungsbehörde wurde angefragt und liegt vor. Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG wird gegebenenfalls nachgegangen.

#### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 12.04.2024:**

Bestand (Schutzgut Boden):

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum der Iller-Vorberge. Der würmeiszeitliche Vorlandgletscher prägte das Gebiet mit Moränezügen und Molasserippen. In den Tälern bildeten sich Seen, Weiher und Moore. Steiniger Untergrund, Höhenlage und das damit verbundene Klima erschweren die Grünlandnutzung, so dass in den höher gelegenen Bereichen die Waldnutzung überwiegt.

Geologisch handelt es sich bei dem Standort um eine würmzeitliche End- oder Seitenmoräne aus Schluff, wechselnd kiesig bis blockig, tonig bis sandig (Geologische Karte von Bayern 1 : 25.000). Geotope bestehen im Vorhabensgebiet keine.

In kleinen Senken des Waldes haben sich auf wasserstauenden Schichten Niedermoortorfe oder Anmoore gebildet. Diese liegen außerhalb der Anlagenstandorte, da Windenergieanlagen grundsätzlich auf den höchsten Erhebungen stehen.

Beim Boden findet sich Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehmkies (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt) (Übersichtsbodenkarte von Bayern 1 : 25.000). Braunerde-Böden haben eine hohe forstwirtschaftliche Ertragsfähigkeit, sind naturschutzfachlich jedoch keine seltene Bodenart.

Empfindlichkeit (Schutzgut Boden):

Böden gehören zu den nicht bzw. nur über Jahrhunderte erneuerbaren Ressourcen. Die Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit - Wasserreinigung und Wassersrückhalt als unersetzbare Funktion im Wasserkreislauf, Kohlenstoffspeicher sowie Lebensraum unzähliger Kleintiere und kryptischer Pflanzen - ist daher von enormer Bedeutung.

Für die Anlagenstandorte kommt es zu einem Verlust von Boden durch Überbauung. Der Umgang mit dem Boden in den temporär für den Baubetrieb erforderlichen Flächen muss so bodenschonend wie möglich erfolgen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des versiegelten Bereichs bleiben die natürlichen Bodenfunktionen wie Speicherkapazität von Regenwasser, Filterfunktion für Schadstoffe u.a. weitgehend erhalten.

Prognose bei Umsetzung der Planung (Schutzgut Boden):

Hinsichtlich des Bodenschutzes wird insbesondere auf die Bodenschutzgesetze sowie die DIN 18915 verwiesen.

Baubedingt entstehen für die vier Neuanlagen ein dauerhafter Verlust von ca. 0,6 ha an den Anlagenstandorten und ein temporärer Verlust von ca. 0,8 ha an natürlichen Böden für die Arbeitsflächen, Kranstellflächen und sonstigen Baustelleneinrichtungen. Für die Repoweringanlage werden die bestehenden Kranstellflächen entsprechend reaktiviert; der Bereich dürfte bei ca. 0,22 ha liegen, welcher temporär genutzt wird.

Da außer dem Fundamentbereich keine weiteren Flächen versiegelt werden, bleiben die o.g. Schutzfunktionen erhalten.

Betriebsbedingt ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf den Boden.

Bestand (Schutzgut Fläche):

Das Vorhabensgebiet ist Teil eines zusammenhängenden Waldgebietes, das vom großen Kempter Wald jedoch topographisch und durch die breite Schneise der B 12 getrennt ist. Die Flächen sind durch forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Auf der Anhöhe bestehen schon seit den Anfängen der Windenergienutzung Anlagen, die den Höhenrücken ebenfalls prägen.

Empfindlichkeit (Schutzgut Fläche):

Das Schutzgut Fläche umfasst den Aspekt des Flächenverbrauchs und der Flächenumwandlung. Es werden also die Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzung und Versiegelung und die direkten Auswirkungen in die umgebenden Flächen betrachtet. Aufgrund der bereits bestehenden 11 Anlagen verändert sich der von Windkraft geprägte Raum durch vier Neuanlagen und eine Repowering nur unwesentlich.

Windenergie verbraucht trotz großer Rauminanspruchnahme aufgrund des weithin sichtbaren Erscheinungsbildes insgesamt sehr wenig Fläche. Es ist eine Energieform mit viel Energiegewinn auf kleinstem Platz.

Prognose bei Umsetzung der Planung (Schutzgut Fläche):

Auf das Schutzgut Fläche wirkt sich das Planvorhaben in Form einer Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen samt Fundamente, die Zuwegungen und die Kranstellflächen im Sinne von "Flächenverbrauch" aus. Für die Repoweringanlage bestehen bereits ein kleinflächigeres Fundament und auch ein Großteil der Kranaufstellfläche.

Die Bauflächen werden als Schotterflächen angelegt und können sich im Lauf der Zeit als zum Wald gehörender Saum entwickeln. Eine Flächenumwandlung außerhalb der Anlagenflächen erfolgt also nur in geringem Umfang. Die von der räumlichen Ausdehnung der Anlagen beanspruchten Flächen können weiterhin wie bisher für andere, ebenfalls hochwertige Nutzungen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Naturschutz genutzt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht prognostizierbar.

#### **1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; §1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Stellungnahme vom 16.07.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 des Landratsamtes Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde, Marktoberdorf:

Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

In den Windenergieanlagen werden in diversen Baugruppen Schmierstoffe und Kühlflüssigkeiten eingesetzt.

Für die Bauplanung wird es notwendig sein, Angaben zu verwendeten/gelagerten wassergefährdenden Flüssigkeiten zu machen. Ebenso sind dem Antrag Angaben zu Ölwechselintervallen und diesbezügliche Maßnahmen hinsichtlich des Grundwasserschutzes beizufügen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den erforderlichen Angaben im Rahmen des Genehmigungsantrages werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die vorliegende Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

### **Stellungnahme vom 17.07.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:**

Stellungnahme:

Wir haben bereits Stellung genommen, eine weitere Stellungnahme ist nicht angezeigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 13.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist untenstehend kursiv abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt.

*Stellungnahme vom 13.12.2023:*

*Aus wasserwirtschaftlicher Sicht teilen wir Ihnen zu o. g. Vorhaben folgendes mit:*

*Wasserbau*

*In den Bereichen der Anlagenstandorte selbst sind in der Gemarkung Kraftisried (sowie Gemarkung Günzach, WEA 01) keine Gewässer (Gew. III) betroffen.*

*Im Zuge der Erschließung der geplanten Windkraftanlagenstandorte müssen beim Ausbau der bestehenden Feld-/Waldwege bzw. bei der Erstellung von Baustraßen vermutlich auch Gewässer und wasserführende Gräben gequert werden. An kleinen Gewässern und Gräben, wie sie im Planungsbereich mehrfach vorliegen, werden diese Querungen i. d. R. mit einem Rohrdurchlass hergestellt.*

*Aus wasserwirtschaftlicher Sicht möchten wir diesbezüglich auf folgende Punkte hinweisen:*

*Die Länge der Rohrdurchlässe ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rohrlängen in der Größenordnung von 3 bis 5 m (max. 8 m) sind i. d. R. aus wasserrechtlicher Sicht genehmigungsfrei. Größere Rohrlängen stellen einen Gewässerausbau dar, für den eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Dies ist im Einzelfall mit dem Landratsamt Ostallgäu, Sachgebiet Wasserrecht abzuklären.*

*Sofern die Baustraßen für den Transport von Baumaterial und Geräten in Teilabschnitten auf größere Breiten ausgebaut werden (beispielsweise im Kurvenbereich) und damit eventuell auch die Rohrdurchlässe mit größeren Längen hergestellt werden, müssen die Rohrdurchlässe nach Durchführung der Baumaßnahmen wieder auf eine übliche Wegbreite von max. 4 - 5 m zurückgebaut werden.*

*Auf einen ausreichend großen Rohrdurchmesser ist zu achten. Die Rohre sind so tief in das Gewässerbett einzubinden, dass eine durchgehende Gewässersohle gewährleistet ist und keine Abstürze/Höhensprünge vor bzw. nach dem Durchlass entstehen. Die Rohre sollten dazu ca. 1/4 bis 1/3 des Rohrdurchmessers in die Gewässersohle einbinden.*

*Im Zweifelsfall bzw. bei fachlichen Fragen sollte mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten (Abteilung Ostallgäu, Sachgebiet Wasserbau) Kontakt aufgenommen werden.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Bereich Wasserbau wird zur Kenntnis genommen.

In die Antragsunterlagen wird folgendes eingearbeitet und in den nachfolgenden Planungs- und Verfahrensschritten beachtet:

Sollten bei der Planung von Wegen oder Montageflächen in den weiteren Verfahrensschritten festgestellt werden, dass hierbei Bäche, wasserführende Gräben, Kleingewässer, Feuchtmulden oder ähnliches betroffen sind, wird für diese jeweils eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

#### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 12.04.2024:**

Bestand (Schutzgut Wasser):

Im Bereich der Vorhabensflächen befinden sich keine Quellen, Fließ- oder Stillgewässer. Wasserabhängige Biotope wie z.B. Teiche bestehen nicht. In tiefer gelegenen Senken bestehen moosige Feuchtmulden.

Im Vorhabensraum befinden sich weder Einzugsgebiete der Wasserversorgung noch Trink- oder Heilquellenschutzgebiete.

Empfindlichkeit (Schutzgut Wasser):

Die Waldregion erfüllt ihre Funktion von Wasserrückhalt, Wasserreinigung und Grundwasserneubildung. Die Bodenstörungen durch Rodungsmaßnahmen haben jedoch über einen gewissen Zeitraum eine Nährstofffreisetzung auf Teilflächen zur Folge. Eine Regenerierung ist zu erwarten, wenn auch ein längerer Zeitraum hierfür erforderlich sein wird.

Feuchtmulden sind gemäß BayNatSchG Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 geschützt und für den Wald, die Insekten und die Erneuerung des Grundwasserspeichers von sehr hoher Bedeutung.

Prognose bei Umsetzung der Planung (Schutzgut Wasser):

Die Versickerung von Regenwasser und natürliche Grundwasserbildung werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Zum Schutz der Grundwasserqualität können Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt werden. Insbesondere beim Fundamentbau und beim Verlegen der Erdkabel sind Vorgaben zum Grundwasserschutz umzusetzen, wie z.B. die Nutzung von Auffangeinrichtungen für Öle. Nach Baufertigstellung ist eine rasche Begrünung anzustreben, um freigesetzte Nährstoffe zu binden.

Die Feuchtmulden werden, da sie sich in den tiefer gelegenen Senken befinden, nicht überbaut. Bei der Anlage von Wegen und Arbeitsflächen sind die Feuchtmulden, Gräben und Bäche entsprechend zu berücksichtigen.

#### **1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 12.04.2024:

Bestand:

Das Verhältnis zwischen Sonneneinstrahlung und Wärmeabgabe in den Welt- raum ist nicht mehr im Gleichgewicht, daher ändert sich weltweit das Klima. Wesentliche Ursache der Klimaänderung sind die anthropogen erzeugten "Treibhausgase", die die Sonnenstrahlung zwar passieren lassen, jedoch die Wärmeabstrahlung in den Weltraum hemmen.

Bei dem Vorhabensbereich handelt es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet. Das Waldgebiet hat eine wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion und ist wichtiger Fischluftproduzent für die Siedlungs- räume im Tal.

Empfindlichkeit:

Aufgrund der Größe des zusammenhängenden Waldgebietes und dem klein- räumigen Eingriff für den Standort einer Windenergieanlage besteht nur eine geringe Eingriffsempfindlichkeit.

Prognose bei Umsetzung der Planung:

Baubedingt entsteht temporär eine Beeinträchtigung durch Lärm-, Schad- stoff- und Staubemissionen beim Bau der Anlagen.

Anlagebedingt geht durch Fundament und Außenanlage dauerhaft Waldbe- stand verloren, wenn auch der Charakter des Waldes erhalten bleibt.

Betriebsbedingt hat die Energiegewinnung ohne CO<sub>2</sub> - Ausstoß einen posi- tiven Effekt für die Klimaentwicklung.

Insgesamt ergibt sich aufgrund der Erzeugung von regenerativer Energie aus Wind ein positiver Effekt für das Schutzgut Klima und Lufthygiene.

Eine Windenergieanlage spart pro Jahr je nach Anlagentyp erheblich CO<sub>2</sub> ein, z.B. E115 rd. 3.600 t/Jahr. Das ist wesentlich mehr als Wald auf derselben Fläche aufnehmen kann (je nach Waldart und -alter 2-5 t/ha).

#### **1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

###### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 12.04.2024:**

Kraftisried gehört zum Landschaftsraum des Voralpenlandes. Die Planungsfläche befindet sich auf der Hochlage eines von Süd nach Nord gestreckten Höhenrückens, der nach Westen steil abfällt. Die Bodennutzung der tieferen Lagen ist die der Grünlandwirtschaft, die der höheren Lagen fast ausschließlich die der Forstwirtschaft.

Die Gemeinde wird südlich von der stark befahrenden B 12 tangiert, eine Zerschneidung des bewaldeten Höhenrückens durch weitere Hauptverkehrsstraßen besteht nicht.

Windenergieanlagen sind überörtlich raumbedeutsame Anlagen, die sich auf das Landschaftsbild auswirken. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist stark vom subjektiven Empfinden des Einzelnen abhängig.

Eine Bewertung des Landschaftsbildes beinhaltet ästhetische Funktionen (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft) und Erholungsfunktion (Naturgenuss).

In Kraftisried spielt der Fremdenverkehr eine unbedeutende Rolle. Es ist auch kein Landschaftsschutzgebiet durch das Vorhaben betroffen. Die Gemeinde Kraftisried liegt zudem außerhalb des im Regionalplan als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen festgelegten Raumes.

Im plangegegenständlichen Waldgebiet bestehen bereits elf Windkraftanlagen. Die Repoweringanlage liegt sogar innerhalb des im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiets für Windkraft. Das Plangebiet kann insgesamt als Konzentrationsfläche für Windkraft eingestuft werden, so dass von einer gewissen Vorbelastung hinsichtlich weiterer Anlagenstandorte ausgegangen werden kann. Durch Konzentrationsflächen wird eine Beanspruchung bislang noch anlagenfreier Regionen weniger notwendig.

### 1.1.7 **Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 12.04.2024:

Das Gemeindegebiet Kraftisried ist ein ländlich geprägter Raum. Im plange- genständlichen, nördlichen Gemeindeteil befinden sich nur wenige Erho- lungseinrichtungen.

Im Wald auf dem Höhenrücken sind vor allem Einheimische, Ruhe suchende Spaziergängerinnen, Joggerinnen, Jägerinnen und Radfahrer unterwegs.

Als wesentlicher Faktor für die menschliche Gesundheit sind mittlerweile der Klimaschutz und der Schutz vor Krieg um Fossile Rohstoffe ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Ergebnis dieses Bewusstseins sind die EU-Notfallver- ordnung und die damit einhergehenden Novellierungen von Bundesnatur- schutzgesetz und Raumordnungsgesetz, um den Ausbau der Regenerativen Energien zu beschleunigen.

Umweltschutz ist für die Gesundheit des Menschen von entscheidender Be- deutung. Die Windkraft leistet dafür einen wesentlichen Beitrag.

Für nahe gelegene Wohngebiete können Schallemission und Schattenwurf der sich drehenden Rotorblätter eine Beeinträchtigung bedeuten, die je nach subjektiver Empfindlichkeit von unterschiedlicher Belastung sein kann. So- wohl Schall als auch Schatten sind stark von der Jahreszeit, Tageszeit und Witterung abhängig.

Die nächstgelegenen Wohngebäude sind landwirtschaftliche Anwesen von Schotten, die rd. 700 m entfernt sind. Die nächsten Ortschaften wären Wes- terried bei Kraftisried in 1,3 km Abstand. Aufgrund von Abstandswinkel, der Entfernung und dem Höhenunterschied ist von keiner erheblichen Beein- trächtigung durch Schall und Schatten auszugehen, da die Wahrnehmung aufgrund der Entfernung von natürlichen Wind- und Schattengeräuschen und von menschenverursachtem Lärm weitgehend überlagert wird. Die "Techni- sche Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA-Lärm) dient als Grundlage.

Die Lärmbelastungen während der Bauzeit der Anlage sind durch die Lage im Wald nicht erheblich. Der Materialtransport beschränkt sich auf die Anliefe- rung der Materialien für den Fundament- und Turmbau, Kranelemente, sowie die Teile der Windkraftanlage.

### 1.1.8 **Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 12.04.2024:

Bau- und Bodendenkmale sowie sonstige Sachgüter können durch die anlagebedingten Wirkfaktoren im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Als Untersuchungsraum für Bodendenkmale und sonstige Sachgüter wurde das Vorhabengebiet herangezogen. Für das Planungsgebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Da Windkraftanlagen eine raumbedeutsame Wirkung haben wurden auch die besonders landschaftsprägenden Denkmale in größerer Entfernung betrachtet. Das nächste ist das in rd. 14 km Entfernung stehende Denkmal "Fürstbischöfliches Schloss Marktoberdorf" innerhalb von Marktoberdorf. Das Schloss in Marktoberdorf ist vom Vorhaben durch Hügelzüge verdeckt. Auch aufgrund der Entfernung wird nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen. Sichtbezüge werden nicht verstellt.

### 1.1.9 **Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 12.04.2024:

Das "Gesamtsystem Umwelt" (= Ökosystem) besteht nicht nur aus einzelnen, isolierten Schutzgütern, sondern vor allem aus den Beziehungen und Abhängigkeiten der Schutzgüter untereinander. Wechselseitige Beziehungen zwischen verschiedenen Organismen sowie zwischen Organismen und ihrer Umwelt ermöglichen Stoffkreisläufe und damit auch die Regenerationsfähigkeit von Natur und Umwelt.

Eine starke Wechselwirkung besteht zwischen den biotischen und abiotischen Faktoren in der Umwelt. Eine Änderung der klimatischen Bedingungen eines Landschaftsraumes zieht eine Veränderung der in ihm lebenden Organismen nach sich. Die begonnene Klimaveränderung wirkt sich also nicht nur auf die Gesundheit des Menschen aus, sondern auch auf Flora und Fauna, insbesondere auf die biologische Vielfalt. Der Waldzustandsbericht 2022 liefert hierfür eine erschreckende Wirklichkeit, indem bereits 80 % unserer deutschen Wälder geschädigt sind. Das Klima ist mittlerweile zu trocken und zu warm, auch die Zunahme von heftigen Stürmen zerstört immer wieder Waldbestände.

Eine Reduzierung der Treibhausgase kommt also nicht nur dem Klimaschutz, sondern auch der Natur im Allgemeinen und global zu Gute. Klimaschutz ist

eine generationenübergreifende Maßnahme und trägt einer globalen Verantwortung Rechnung. Die Windenergie kann hierzu einen beträchtlichen Beitrag leisten.

#### **1.1.10 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 12.04.2024:

Der Begriff "Biodiversität" oder auch "Biologische Vielfalt" schließt die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Lebensraumvielfalt (Biotope) ein. Die in der Biodiversitäts-Konvention festgelegte Strategie besteht aus dem Schutz der biologischen Vielfalt in den natürlichen Lebensräumen sowie der Nachhaltigkeit bei jeglicher Nutzung von Arten und Ökosystemen. Ein Instrument zur Sicherung der Biodiversität ist die Ausweisung von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und Vogelschutz-Gebieten (IBA-Gebieten).

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von festgesetzten FFH- oder IBA-Gebieten. Es befindet sich auch keine FFH-Fläche oder ein Vogelschutzgebiet in unmittelbarer Nähe und könnte durch das geplante Vorhaben betroffen sein. Das nächstgelegene FFH-Gebiet sind das Bruckmoos in 0,9 km und das Gillenmoos in 3,8 km Abstand; das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist der "Wertachdurchbruch" in 6,8 bzw. 8,4 km Entfernung.

Im Vorhabensgebiet sind auch keine Biotope der Bay. Biotop-Kartierung oder nach BNatSchG §§ 23 bis 29 festgesetzte Schutzgebiete (NSG bis LB) berührt.

#### **1.1.11 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Stellungnahme vom 05.07.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg:

Stellungnahme:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 7.1.6 Abs. 1 (G) Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

B I 1.1 Abs. 2 (G) Nutzung der Landschaftsräume unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Erholung

B IV 3.2.1 (Z) Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen, hier: Nr. 8a Gemeinde Kraftisried, westlich des Hauptortes

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den zu beachtenden Zielen und Grundsätze der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die genannten Ziele und Grundsätze ergänzt.

Stellungnahme:

Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung

Laut den vorliegenden Planunterlagen, beabsichtigt die Gemeinde Kraftisried mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Schottnerwald/Klosterfrauenholz" die Darstellung von Sondergebieten für Windkraft im Gesamumfang von nunmehr ca. 44 ha. Ein gemäß Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB geplantes Sondergebiet im Bereich "Hochbachtobel/Schottener Wald" ist nicht mehr Gegenstand der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung.

Zu dem Vorhaben haben wir uns zuletzt mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 (Gz. 24-4621.1-158/9) geäußert. Dessen Inhalte gelten nach wie vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Sachverhaltswiedergabe sowie der Verweis auf die Stellungnahme vom 18.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist untenstehend kursiv abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt.

*Stellungnahme vom 18.12.2023:*

*Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:*

*Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)*

*LEP 7.1.6 Abs. 1 (G) Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)*

*B I 1.1 Abs. 2 (G) Nutzung der Landschaftsräume unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Erholung*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den zu beachtenden Grundsätzen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Die beiden genannten Grundsätze werden in der städtebaulichen Begründung ergänzt.

*Stellungnahme vom 18.12.2023:*

*Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:*

*Laut den vorliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Kraftisried in den Bereichen "In der Höll/Klosterfrauenholz", "Haarberg" und "Hochbachtel/Schottnerwald" im Nordwesten des Gemeindegebietes mehrere Sondergebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gesamtumfang von ca. 52 ha darzustellen.*

*Konkret sind auf dem Gemeindegebiet die Errichtung von 4 Windenergieanlagen und das Repowering an einem Standort geplant.*

*Des Weiteren sieht die Gemeinde vor, im Bereich "Haarberg" ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Sondergebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen im Umfang von ca. 2 ha aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.*

*Das Bauleitplanvorhaben befindet sich im Bereich des interkommunalen Windparks zwischen Kraftisried und Wildpoldsried. Die Gemeinde Wildpoldsried führt parallel eine Änderung ihres Flächennutzungsplanes durch (Gz. 24-4621.1-330/11).*

*Abwägung bzw. Berücksichtigung:*

*Die Sachverhaltswiedergabe wird zur Kenntnis genommen. Wie in der aktuellen Stellungnahme vom 05.07.2024 seitens der Regierung von Schwaben richtig angeführt, ist das geplante Sondergebiet im Bereich "Hochbachtobel/Schottener Wald" nicht mehr Gegenstand der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung.*

*Stellungnahme vom 18.12.2023:*

*Zum Änderungsbereich "Haarberg" (Repowering-Standort):*

*Der Änderungsbereich liegt fast vollständig im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 8 a (siehe Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) B IV 3.2.1 (Z) i. V. m. Karte 2 "Siedlung und Versorgung"). In dem genannten Vorranggebiet soll den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Andere überörtlich raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind (siehe RP 16 B IV 3.2.1 (Z)).*

*Insoweit trägt dieser Standort den diesbezüglichen regionalplanerischen Vorgaben Rechnung.*

*Den weiteren geplanten Standorten stehen landesplanerische Belange ebenfalls nicht entgegen.*

*Der Behandlung der artenschutzrechtlichen Aspekte wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass der Standort "Haarberg" fast vollständig im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen liegt sowie, dass auch gegen die weiteren geplanten Standorte landesplanerische Belange nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls zur Kenntnis genommen wird die Stellungnahme, dass der Behandlung artenschutzrechtlicher Aspekte mit der Stellungnahme nicht vorgegriffen wird.

*Stellungnahme vom 18.12.2023:*

*Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:*

*Das Sachgebiet 31 "Straßenbau" gibt folgende Hinweise:*

*Die Frage des Abstandes von Windrädern von Straßen ist eine Frage insbesondere danach, wie die für den Straßenverkehr durch ein Windrad entstehenden Gefahren/Beeinträchtigungen ausreichend reduziert werden können.*

*Hierzu ist für jeden Einzelfall in der Regel eine gutachterliche Einschätzungen erforderlich.*

*Im gegenständlichen Raum befindet sich ein Projekt ("B012-G011-BY-T01-BY") des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen (Anlage des FStrAbG) des vordringlichen Bedarfs.*

*Hierzu haben die Gemeinden die zuständige Straßenbaubehörde (Staatliches Bauamt Kempten) zu hören und deren Planungen zu berücksichtigen.*

*Im Übrigen weist das Regierungssachgebiet 31 "Straßenbau" auf die beiden Freizeitradwege mit den ID 12175 und 14128 (Radwegenetz des Landkreises) hin, die in der Nähe der Aufstellorte der Windkraftanlagen verlaufen. Auch hier muss die Sicherheit der Radfahrenden gewährleistet werden.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass im Regelfall eine gutachterliche Einschätzung für die Frage des Abstandes von Windrädern zu Straßen zu erfolgen hat, wird zur Kenntnis genommen. Da es sich vorliegend lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung und somit keine konkreten Festsetzungen zu Abständen bzw. zur genauen Lage der Anlagen getroffen werden können, wird der Hinweis ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Stellungnahme zu einem Projekt des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraße wird zur Kenntnis genommen. Das staatliche Bauamt Kempten wurde ebenfalls an dem vorliegenden Bauleitplanverfahren beteiligt. Die vom staatlichen Bauamt Kempten abgegebene Stellungnahme ist unter Ziffer 1.3.11 dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage abgedruckt und wird dort einer Abwägung zugeführt.

Der Hinweis auf die beiden Freizeitradwege in der Nähe der Aufstellorte der Windkraftanlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer hat für die Gemeinde oberste Priorität. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird dies entsprechend berücksichtigt.

### **Stellungnahme vom 22.07.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu, Kaufbeuren:**

Stellungnahme:

Zum Änderungsbereich "Haarberg":

Der Änderungsbereich liegt fast vollständig im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 8 a (siehe Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) B IV 3.2.1 (Z) i.V.m. Karte 2 "Siedlung und Versorgung"). In dem genannten Vorranggebiet soll den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Andere überörtlich raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind (siehe RP 16 B IV 3.2.1 (Z)).

Wir weisen erneut auf die derzeit laufende Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie – hin.

Anders als in der Begründung zur 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kraftisried (Entwurf) auf den Seiten 6 und 9 dargestellt ist, liegt ein Fortschreibungsentwurf derzeit noch nicht vor. Wir bitten, die Bauleitplanunterlagen entsprechend zu berichtigen.

Die auf Seite 9 der Begründung dargestellte Suchraumkarte gibt einen veralteten Stand wieder.

Ungeachtet dessen weisen wir zudem darauf hin, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 249 Abs.5 BauGB). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z.B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet oder Ausschluss von Windenergie im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass der Standort "Haarberg" fast vollständig im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen liegt, wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass in dem genannten Vorranggebiet den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden soll. Da die vorliegende Planung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen zum Ziel hat, trägt sie den regionalplanerischen Vorgaben Rechnung.

Der Hinweis auf die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 -Nutzung der Windenergie- wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass noch kein Fortschreibungsentwurf des genannten Teilfachkapitels besteht. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Der Hinweis auf die in der Begründung dargestellte Suchraumkarte wird zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist in der Begründung kein Ausschnitt aus der Suchraumkarte aufgeführt. Dies wird jedoch ergänzt.

Der Hinweis auf das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

#### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 12.04.2024:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat in seiner Sitzung am 02. Juni 2022 beschlossen, die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie – wieder fortzuführen und dabei die von Bundes- und Landesregierung neu geänderten Kriterien für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zugrunde zu legen. Die Beschlussfassung liegt aktuell noch nicht vor.

In der Übersichtskarte möglicher Suchräume für die Nutzung der Windenergie vom 20.01.2023 liegen die Standorte in dem Gebiet, das als "verbleibender Suchraum nach Eingrenzung anhand der im Zulassungsschreiben genannten Kriterien" dargestellt ist. Haarberg liegt in dem als Vorranggebiet für Windkraft dargestellten Gebiet. Die Auswahl der Suchräume erfolgte nach den Kriterien Siedlung einschließlich Freizeit und Erholung, Infrastruktur, Trinkwasserschutz, Bodenschätze, Natur und Landschaft.

Mit der Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung im Rahmen der Novelle des Raumordnungsgesetzes werden Verfahren beschleunigt. Als unmittelbar anwendbar gilt die EU-Regelung für Repoweringmaßnahmen. Hier wird die Umweltverträglichkeitsprüfung auf eine Deltaprüfung begrenzt, also auf die Mehrbelastung der neuen Anlage im Vergleich zur bestehenden Anlage.

## **2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

**2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 29.04.2024 berücksichtigt.**

**Die sonstigen Belange wurden bei der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergie im Bereich "Schottnerwald/Klosterfrauenholz" wie folgt berücksichtigt:**

### **2.1.1 Planungs-/Baurecht:**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Stellungnahme vom 12.07.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 des Marktes Unterthingau:

Stellungnahme:

Der Marktrat hat in der Sitzung am 08.07.2024 beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch die Errichtung der Windkraftanlage am Standort "Hochbachtobel Nord/Schottner Wald" entsteht eine Beeinträchtigung zur potentiellen Windkraftnutzung auf der östlich angrenzenden Fläche auf Reinhardsrieder Flur. Der Standort wird daher abgelehnt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Standort "Hochbachtobel Nord/Schottner Wald" wird zur Kenntnis genommen. Es sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Ausweisung eines "Sonstigen Sondergebietes zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG" auf Kraftisrieder Flug erfolgt, um die Errichtung einer Windkraftanlage auf Wildpoldsrieder Flur zu ermöglichen. Dessen Rotoren ragen voraussichtlich in das Gemeindegebiet Kraftisried hinein, sodass hierbei der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert wird.

Da es sich jedoch um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, werden keine Festsetzungen zur Lage bzw. Abständen der geplanten Windkraftanlagen getroffen. Auf der Baugenehmigungsebene werden die konkreten Abstände anhand der tatsächlichen Höhen der Windkraftanlagen ermittelt. Bei einer Betroffenheit wird eine Abstimmung mit dem Markt Unterthingau erfolgen.

## 2.1.2 Verkehrliche Erschließung / Straßenwesen:

---

### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Stellungnahme vom 12.06.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 des Staatlichen Bauamtes Kempten:

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 17.11.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist untenstehend kursiv abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt.

*Stellungnahme vom 17.11.2023:*

*Wir gehen davon aus, dass sich aus den möglichen Windkraftanlagen in dargestelltem FNP-Bereich keine Auswirkungen auf die B 12 ergeben, falls doch, dass diese entsprechend der gesetzlichen und technischen Vorgaben geprüft werden.*

*Insofern erübrigt sich unsere Stellungnahme und Beteiligung an dem Verfahren.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass keine Auswirkungen aufgrund der Planung auf die B 12 erwartet werden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

## 2.1.3 Belange des Luftverkehrs:

---

### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Stellungnahme vom 12.06.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München:

Stellungnahme:

1. Bauschutzbereich und ziviler Flugbetrieb:

Die Gebiete für Windkraft befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen und außerhalb von zivilen Kontrollzonen.

Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100

m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass sich die Gebiete für Windkraft außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen und außerhalb von zivilen Kontrollzonen befindet, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Zuständigkeit der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) wird zur Kenntnis genommen. Die DFS wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung angeschrieben. Ihre Stellungnahme ist untenstehend abgedruckt und wird dort einer Abwägung zugeführt.

Stellungnahme:

2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):

Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können.

Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG.

Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven 2D-Karte und noch exakter mit der 3D-Vorprüfung auf der Homepage des BAF geprüft werden.

Demnach befinden sich sämtliche Gebiete für Windkraft innerhalb einer zivilen Senderschutzzone für Flugnavigationsanlagen und die obigen Ausführungen sind zu beachten.

Wir empfehlen deshalb dringend das BAF (Adresse: Monzastraße 1 in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern, da

etwaige Interessen des BAF vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden und eine Entscheidung nach § 18a LuftVG allein das BAF trifft.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass sich die Planung innerhalb eines Anlagenschutzbereiches der Flugsicherungseinrichtungen befindet, wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass dies eine Prüfung und Entscheidung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG erforderlich macht. Das BAF wurde vorliegend ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme ist untenstehend aufgeführt und wird dort einer Abwägung zugeführt.

Stellungnahme:

### 3. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Begutachtung durch die DFS wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur Genehmigung der Anlagen betrifft nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Die DFS wurde vorliegend ebenfalls beteiligt. Ihre Stellungnahme ist untenstehend abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt.

Stellungnahme:

### 4. Militärische Belange:

Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr.

Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den militärischen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit der militärischen Luftfahrtbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde bereits beteiligt. Die Stellungnahme ist untenstehend abgedruckt wird dort einer Abwägung zugeführt.

**Stellungnahme vom 28.06.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn:**

Stellungnahme:

Belange der Bundeswehr sind betroffen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung tatsächlich vorliegt, ist abhängig von genauen Koordinaten im Format WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde KEINE RE und/oder Hochwerte) und der genauen Ausgestaltung neu zu errichtender Windenergieanlagen im Plangebiet.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Antragsbeteiligungsverfahren insbesondere im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen befindet sich das Plangebiet nördlich der Gemeinde Frohnschwenden im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafen Kaufbeuren (Fläche FID 0) sowie im Bereich einer militärischen Jettiefflugstrecke (Fläche FID 0 und FID 1). Hier ist mit Baubeschränkungen wegen der Nähe zu dem o. a. Flughafen und zur Flugstrecke zu rechnen. Südlich von Frohnschwenden (Fläche FID 2, FID 4 und FID 5) sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist daher erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf mögliche Baubeschränkungen aufgrund der Nähe zum militärischen Flughafen Kaufbeuren wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Einwendungen gegen die vorliegende Bauleitplanung werden nicht vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgt auf der Genehmigungsebene.

**Stellungnahme vom 04.07.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen:**

Stellungnahme:

Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:

- Kempten DVORDME [KPT] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 47° 44' 44,79" N / 10° 20' 59,40" E; Höhe des Geländes 753,61 m ü. NN; lateraler Radius 15 km

Alle Plangebiete liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden.

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

[http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz\\_node.html](http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html)

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Lage der Plangebiete im Anlagenschutzbereich nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird zur Kenntnis genommen. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass konkrete Aussagen erst nach Vorliegen detaillierter Unterlagen erfolgen können.

Die vorliegende Bauleitplanung stellt "Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG" dar. Der Bereich "Haarberg" ist im Regionalplan als Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Auf

diese Einstufung hat die vorliegende Bauleitplanung keinen Einfluss. Sie entspricht lediglich den regionalplanerischen Vorgaben.

Die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung wird dankend zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinde ist bekannt, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18a LuftVG vorgelegt werden müssen. Aus diesem Grund weist die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes auf § 18a LuftVG hin.

Die Stellungnahme, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über die Stellungnahme informiert wurde sowie der Hinweis auf die vom BAF zur Verfügung gestellte interaktive Karte, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).

Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur Hindernisfreiheit werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen zum Bedürfnis einer luftrechtlichen Zustimmung sowie zur Vorlage der Genehmigungsunterlagen an die zuständige Landesluftfahrtbehörde werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die vorliegende Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die entsprechend zu berücksichtigenden Abstandsregelungen werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht tangiert.

## Stellungnahme vom 05.08.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, Langen:

Stellungnahme:

Durch die vorgelegte Änderungsplanung und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das die ausgewiesenen Flächen allesamt im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Kempten VOR belegen sind.

Je nach Verortung und Dimensionierung von Windenergieanlagen besteht daher die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher eine Windenergieanlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher die Windenergieanlage dimensioniert sind.

Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände und anderen Bauwerken ergeben. Auch die Zahl der im Anlagenschutzbereich bereits vorhandenen oder nach § 18a LuftVG zugestimmten Windenergieanlagen ist ein wichtiges Prüfkriterium.

Die Ausweisung der Plangebiete im Anlagenschutzbereich der Kempten VOR sollten von außen beginnend nach innen erfolgen, da die Wahrscheinlichkeit für eine Zustimmung nach § 18a LuftVG in der Regel von außen nach innen abnimmt. In einer Entfernung von weniger als 3 km zum Standort der Flugsicherungseinrichtung sollten keine Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Dies ist aber in der vorliegenden Planung nicht der Fall.

Bei der Ausweisung von Plangebieten im Anlagenschutzbereich wird empfohlen auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Eine Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob die Kempten VOP durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden kann, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (August 2024).

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a

Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Auf der Internetseite meiner Behörde [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de) steht sowohl eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche als auch eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann im Einzelfall geprüft werden, ob ein Bauwerk oder ein Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Lage der geplanten Flächen innerhalb des Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bekannt, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18a LuftVG vorgelegt werden müssen und sich nach detaillierter Prüfung Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Anlagen ergeben können. Aus diesem Grund weist die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes auf § 18a LuftVG hin. Die vorliegende Bauleitplanung stellt "Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG" dar.

Wie in der Stellungnahme richtig angeführt, weist die Planung keine Flächen in einer Entfernung von weniger als 3 km zum Standort der Flugsicherungseinrichtung auf.

Die übrigen Hinweise zum Anlagenschutzbereich werden zur Kenntnis genommen.

#### **2.1.4 Land-/Forstwirtschaft:**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Stellungnahme vom 27.06.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren:

Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bereich Forsten:

Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BWaldG) ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Forstliche Belange werden berührt.

Wälder leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Windkraftanlagen im Wald können diesen unterstützen, weshalb wir den Ausbau erneuerbarer Energien in Form von Windkraftanlagen begrüßen. Allerdings ist auf eine ausgewogene Verteilung auf Wald- und Offenlandstandorte hinzuwirken. Hier handelt es sich um eine Konzentrationsfläche für Windenergie mit bestehenden Windkraftanlagen. Der Flächenbedarf einer WEA im Wald kann vermindert werden u. a. durch Standorte unmittelbar an Forstwegen oder Holzlagerplätzen, Nutzung vorhandener Forstwege als Zufahrten und als Kranaufbau- und gegebenenfalls Kranstellfläche sowie Verlegung von Stromleitungen im Wegkörper.

Der Bau von Windkraftanlagen im Wald ist in der Regel mit einer Rodung verbunden, die erlaubnispflichtig ist (vgl. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Gemäß dem Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG bestehen hier keine waldrechtlichen Versagensgründe. Zudem steht der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. § 2 EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG).

Der Walderhalt ist ein gesetzlich festgeschriebenes Ziel (vgl. Art. 1 Abs. 2 BayWaldG), weshalb eine Ersatzaufforstung durchzuführen ist. Die erforderliche Ersatzaufforstung sollte bei Möglichkeit gleichzeitig einen etwaigen nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleich mit umfassen.

In der Bauphase werden i.d.R. weitere Flächen temporär in Anspruch genommen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten besteht für diese Flächen eine Wiederaufforstungspflicht.

Nach endgültiger Stilllegung und vollständigem Rückbau (incl. Betonfundament) ist als Folgenutzung "Forstwirtschaft" festzulegen. Wir weisen darauf hin, dass Flächennutzungspläne die Nutzungsänderung weder endgültig festlegen, noch lassen sie eine solche endgültig zu (vgl. Erl. 43 zu Art. 9 BayWaldG). Dies entspricht also keiner Rodungsgenehmigung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Baumaßnahmen erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Flächeneinsparung, die von Anfang an mitgedacht wurde. Arbeits- und Montageflächen werden so angelegt, dass von diesen jeweils 2 Anlagen errichtet werden können. Wenn immer möglich werden die Anlagen an bestehenden Wegen errichtet. Die Anlage neuer Erschließungswege erfolgt so, dass diese als Forststraßen zur besseren Waldbewirtschaftung beitragen können. Die Stromkabel werden als Erdkabel überwiegend in den Wegen verlegt, so dass hierfür keine zusätzlichen Rodungen erforderlich sind.

Da aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit im Gemeindegebiet keine Erstaufforstungsmöglichkeiten bestehen, wird der bestehende Waldbereich um

die Anlagenstandorte ökologisch aufgewertet. Wiederaufforstungen erfolgen stets unter ökologischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Klimawandels. An den Anlagenstandorten werden die Waldränder mit einem gestuften Waldrand aus Kleinbäumen, Sträuchern und Säumen ausgebildet, was den dahinter liegenden Wald qualitativ aufwertet. Auf den Schotterflächen sollen Blühflächen entstehen.

Da von der Planung forstliche Belange stark berührt sind, soll mit dem Forst im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte ein gemeinsamer Begehungstermin zu naturnahen Wiederaufforstung nicht weiter benötigter Arbeitsflächen, zur exakten Lokalisierung der Wegeführungen und zur Randgestaltung der WEA-Flächen durchgeführt werden.

In die Antragsunterlagen wird folgendes eingearbeitet und in den nachfolgenden Planungs- und Verfahrensschritten beachtet:

"Nach Abschluss der Bauarbeiten besteht für die Flächen eine Wiederaufforstungspflicht.

Nach endgültiger Stilllegung und vollständigem Rückbau (incl. Betonfundament) ist als Folgenutzung "Forstwirtschaft" festzulegen."

Stellungnahme:

Bereich Landwirtschaft:

Wir begrüßen grundsätzliche jegliche Maßnahmen, die zum Gelingen der Energiewende beitragen ohne hierfür nicht vermehrbare landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen.

Wie zuletzt keine Einwände.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme des Bereichs Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

#### **2.1.5 Ver- und Entsorgung:**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:**

Stellungnahme vom 03.07.2024 zur Fassung vom 29.04.2024 der Amprion GmbH, Dortmund:

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 22.11.2023 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme an die Gemeinde Kraftisried abgegeben.

Die in der v. g. Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweise sind auch im Rahmen der nun eingereichten Öffentlichen Auslegung weiterhin zu beachten.

Weitere Anregungen und Hinweise haben wir derzeit nicht vorzubringen. Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 22.11.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist untenstehend kursiv abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt.

*Stellungnahme vom 22.11.2023:*

*380-kV-Höchstspannungsfreileitung Leupolz – Pkt. Honsolgen 2, Bl. 4148 (Maste 18 bis 22)*

*Über den südlichen Bereich der Gemeinde Kraftisried verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.*

*Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.*

*Wie wir der eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10000 vom 28.10.2023 entnehmen können, liegt das Sondergebiet für Windenergieanlagen "In der Höll / Klosterfrauenholz" nördlich in einem Abstand von mindestens 260 m zur Leitungssachse unserer Freileitung. Die weiteren Sondergebiete für Windenergieanlagen "Haberg" und "Hochbachtobel / Schottnerwald" liegen nicht im Einflussbereich unserer Freileitung.*

*Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee "Freileitungen" ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.*

*Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:*

*Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran*

*Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.*

*Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Teile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.*

*Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.*

*Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.*

*Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.*

*Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.*

*Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.*

*Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.*

*Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind ggfs. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.*

*Nach Planungsabschluss bitten wir um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.*

*Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur bestehenden Höchstspannungsfreileitung und den hieraus resultierenden Abstandsvorgaben wird zur Kenntnis genommen. Da es sich vorliegend um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, werden keine Festsetzungen zur Lage bzw. zu Abständen der geplanten Windkraftanlagen getroffen. Allerdings sind die einzuhaltenden Vorgaben bekannt. Die erforderlichen Abstände zur genannten Freileitung werden um ein Vielfaches eingehalten. Es sind somit keine unlösbaren Konflikte zu erwarten. Auf der Baugenehmigungsebene werden die konkreten Abstände anhand der tatsächlichen Höhe der Windkraftanlagen ermittelt.

### **3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

---

#### **3.1 Allgemeines Planungserfordernis:**

Der Ausbau erneuerbarer Energien stellt einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen und ökologischen Energieversorgung und damit auch zum Klimaschutz dar. Vor diesem Hintergrund ist der flächendeckende Ausbau von Windkraftanlagen im Zuge des "Wind-an-Land-Gesetzes" durch den Bund angestoßen worden. Die im Rahmen dieses Gesetzespaketes beschlossenen Erleichterungen für den Ausbau von Windkraftanlagen sowie die Ausweisung von Windenergiegebieten auf übergeordneter regionaler Ebene sollen diesem Ziel Rechnung tragen. Die Kommunen verlieren damit die Möglichkeit, Konzentrationszonen für Windkraft auszuweisen. In den Kommunen erfolgt die Steuerung von Windkraftanlagen über die im Regionalplan Region Allgäu ausgewiesenen Vorranggebiete. Darüber hinaus ist es den Kommunen aufgrund ihrer Planungshoheit weiterhin möglich, über die im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiegebiete hinausgehende Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen sowie für die Flächen im Suchraum auf Ebene des Flächennutzungsplanes bauleitplanerisch tätig zu werden.

Die Standorte im Bereich "Haarberg" liegen laut Regionalplan der Region Allgäu im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Nr. 8a). Die übrigen Änderungsbereiche befinden sich laut der im Entwurf zum Regionalplan ausgewiesenen Suchraumkarte der Vorranggebiete für Windenergie (Stand 20.01.2023 – "Übersichtskarte Region Allgäu – Mögliche Suchräume für die Nutzung der Windenergie") im Suchraum. Die geplanten neuen Windkraft- bzw. Repoweringanlagen sollen jedoch zeitnah realisiert werden, sodass eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagen durch ein Bauleitplanverfahren parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplanes sichergestellt werden muss.

Im Bereich der neu zu errichtenden Windkraftanlagen (Standorte "In der Höll Süd", "Klosterfrauenholz Nord" und "Klosterfrauenholz Süd") sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan derzeit hauptsächlich Flächen für die Forstwirtschaft, aber auch teilweise Flächen für die Landwirtschaft, straßenbegleitender oder sonstiger Krautsaum, Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG, Erhaltung von Einzelbäumen oder Baumgruppen sowie Röhrichte/Großseggenriede/feuchte Hochstaudenfluren dargestellt, so dass hier eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der geplanten Anlagen zu schaffen. Gleiches gilt für die geplante Repoweringanlage (Standort "Haarberg Nord"). Deren Standort ist im Flächennutzungsplan zwar als Sondergebiet (SO) für die Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt, jedoch muss für ein Repowering die Rotorkreisfläche vergrößert und somit ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Da jenseits der Gemeindegrenze, auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wildpoldsried, ebenfalls Windkraftanlagen bzw. Repoweringanlagen geplant sind (Standorte "Haarberg Mitte" und "Haarberg Süd"), deren Rotorkreisfläche in das Gemeindegebiet der Gemeinde Kraftisried hereinragt, ist an den betreffenden Stellen ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Dem hingegen kann ein bereits im Flächennutzungsplan dargestellter Windenergiestandort aufgrund fehlender Realisierungsmöglichkeiten an dieser Stelle aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden (Standort "Haarberg Ost").

Hierfür ergibt sich ein Erfordernis für die Gemeinde, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

### **3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten und Standort-Wahl:**

Die Standorte im Bereich "Haarberg" liegen laut Regionalplan der Region Allgäu im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Nr. 8a). Die übrigen Änderungsbereiche werden vom Regionalen Planungsverband Allgäu im Zuge der Anhörung zur Teilfortschreibung für Windkraft als Suchraum angegeben. Alternative Standorte, die sowohl die im Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Allgäu angegebenen Schutzabstände einhalten als auch eine ausreichend große zusammenhängende Fläche für die Realisierung mehrerer Windkraftanlagen ermöglichen, findet sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht.

Als Kriterium für die Ermittlung der potenziellen Eignung eines Standortes als Windenergiegebiet werden neben den einzuhaltenden Abständen zu schützenswerten Nutzungen insbesondere die Standorteigenschaften in Bezug auf die Windhöffigkeit herangezogen. Angelehnt an die vom Regionalverband Region Allgäu herangezogenen Kriterien zur Ermittlung der Suchräume wird für die geplanten Standorte die mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe sowie die Standortgüte in 160 m Höhe zur Beurteilung betrachtet. Geeignete Standorte sollten eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 4,5 m/s sowie gleichzeitig eine Standortgüte von mindestens 50% aufweisen.

Die für die gewählten Standorte ermittelte mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe beträgt zwischen 5,38 und 5,77 m/s und liegt damit in einem wirtschaftlich darstellbaren Bereich für den Betrieb der Anlagen. Die Standortgüte in 160 m Höhe beträgt 53-62%. Die Windhöffigkeit in dem untersuchten Standort ist damit als für den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet zu beurteilen. Sowohl die mittlere Windgeschwindigkeit als auch die Standortgüte ist an keinem anderen Standort im Gemeindegebiet besser für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet.

Die Änderungsbereiche befinden sich westlich der Staatsstraße St 2012 mit Anschluss an die B 12. Von der St 2012 aus gehen mehrere land- und forstwirtschaftliche Wege ab, die eine Erschließung der Anlagen für die Errichtung sowie für fortlaufende Wartungsarbeiten ermöglichen.

Gleichwertige Flächen, die für eine Ausweisung als Windenergiegebiet in Frage kommen, gibt es im Gemeindegebiet nicht.

.....  
(Michael Abel, Bürgermeister)

Planer:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten  
(i.A. H. Marschall)